



Satzung des Vereins „Mehr Lebensraum für Kinder e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mehr Lebensraum für Kinder e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August des Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Schaffung von mehr Lebensraum für Kinder.
- (3) Vorrangiges Ziel ist die Einrichtung und der Betrieb einer Kindertagesstätte in Verantwortung der im Verein zusammengeschlossenen Eltern.
- (4) Der Verein fördert durch die regelmäßige Einrichtung von Elternabenden und die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen die Weiterbildung der dem Verein angehörenden Erwachsenen, die dem Leben mit Kindern zugute kommen.
- (5) Darüber hinaus will der Verein für die Interessen von Kindern – vor allem in Münster-Albachten, Roxel und Mecklenbeck – tätig sein. Er will sich für die Erhaltung von Spiel- und Lebensräumen für Kinder einsetzen, die Ausweisung von Spielflächen und –plätzen für Kinder fördern und somit dazu beitragen, dass die Lebensqualität von Kindern nicht weiter gemindert wird.
- (6) Der Verein führt hierzu alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)
 - a) Als ordentliche Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten jener Kinder zugelassen, über deren Aufnahme in die Kindertagesstätte der Vorstand im Rahmen der Betriebserlaubnis positiv entschieden hat. Ein Kind kann nur in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn sämtliche Erziehungsberechtigten des Kindes Mitglied des Vereins werden.
 - b) Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (3)
 - a) Rechte der Mitglieder

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern werden Geschwisterkinder bevorzugt behandelt. Als Geschwisterkinder gelten alle Kinder, deren Geschwister die Kindertagesstätte besuchen oder innerhalb der vorangegangenen sechs Jahre besucht haben.

Alle Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, sämtliche Vereinsunterlagen einzusehen. Zu diesem Zweck sollen die Vereinsunterlagen zentral aufbewahrt werden.

b) Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder erkennen die Satzung an und unterstützen die Vereinszwecke.

Jedes Vereinsmitglied hat unentgeltlich Tätigkeiten zum Wohl des Vereins zu leisten. Der Umfang wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Nichterfüllung ist nach § 8 (3) abzugelten. Die sich daraus ergebenden Einnahmen sind für Vereinszwecke zu verwenden.

Mindestens ein Erziehungsberechtigter jedes Kindes soll an den Elternabenden teilnehmen. Bei Nichtteilnahme sollen die Mitglieder ein Vorstandsmitglied informieren.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) automatisch mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, um zur Schule zu gehen, sofern nicht ein Antrag auf ruhende Mitgliedschaft (s. §4 (1) b)) vorliegt.
- b) vorzeitig durch schriftliche Austrittserklärung, sofern das Kind vor Beginn der Schulpflicht die Kita verlassen soll. Die Kündigung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kita-Jahres.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied kann bei erheblichem Verstoß gegen seine satzungsmäßigen Pflichten oder gegen die Interessen des Vereins oder bei Zahlungsrückstand von mehr als drei monatlichen Mitgliedsbeiträgen durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- d) mit dem Tod eines Mitglieds,

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands
- d) Beschluss über die Anzahl der im Geschäftsjahr zu leistenden Arbeitsstunden je Mitglied
- e) Beschluss über sämtliche Beiträge gemäß § 8 (1) bis § 8 (3),
- f) Bestellung von Kassenprüfern
- g) Genehmigung und Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

Weitere Aufgaben können festgelegt werden (s. Anhang 1).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis eine Woche vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung zuzuleiten. Später eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn 25 % der Mitglieder den Antrag unterstützen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Vorstand festzustellen. Solange die Be-

schlussfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist diese innerhalb von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

- (6) In der Mitgliederversammlung stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung. Er hat insbesondere jährlich bis zum 30.6. des Jahres den Wirtschaftsplan und den Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Quartal.
- (7) Die Bestellung des Vorstandes kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (9) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Vorstand kann für einzelne Tätigkeitsbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (12) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet, geleitet und nachbereitet.
- (13) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht erkannt / nicht Teil des Rechenschaftsberichtes war.

§ 8 Beiträge

- (1) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus pro Kind zu entrichten.
- (3) Jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist am Ende des Kita-Jahres mit einem Beitrag abzugelten. Jede mehr geleistete Arbeitsstunde darf auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden.
- (4) Die Höhe sämtlicher Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Übersicht über die **Aufgaben des Vorstands**

Entscheidung über Aufnahme von Kindern (§4 (1) a)
Ort der Aufbewahrung der Vereinsunterlagen (§4 (3) a)
Ausschluss von Mitgliedern (§4 (4) c)
Einberufung von Mitgliederversammlungen (§6 (2), (3))
Die Beschlussfähigkeit ist durch den Vorstand festzustellen. (§6 (5))
Protokollführer bestimmen (§6 (8))
Protokoll unterzeichnen (§6 (8))
Außenvertretung § 7 (2)
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung. Er hat insbesondere jährlich bis zum 30.06. des Jahres den Wirtschaftsplan und den Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. §7(5)
Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Quartal. §7(6)
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. §7(10)
Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsfelder besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. §7(11)
Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet, geleitet und nachbereitet. §7(12)

Übersicht über die **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Umfang der Arbeiten, Betrag pro Fehlstunde festlegen (§4 (3) b)
<ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Wirtschaftsplans, b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung, c) Wahl des Vorstands d) Beschluss über die Anzahl der im Geschäftsjahr zu leistenden Arbeitsstunden je Mitglied e) Beschluss über sämtliche Beiträge gemäß § 8 (1) bis § 8 (3), f) Bestellung von Kassenprüfern g) Genehmigung und Änderung der Satzung h) Auflösung des Vereins Weitere Aufgaben können festgelegt werden (s. Anhang 1). (§6 (1))
Anträge zur MV (§6 (4))
Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht (§6 (6))
Die Bestellung des Vorstandes kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. § 7 (7)